



## Transparenzbericht des 18. Bayerischen Landtags für das Jahr 2021

Leistung	Betrag
<b>Steuerpflichtige Entschädigung, Art. 5 Abs. 1 u. 2 BayAbgG</b>	
Die Entschädigung wird jährlich zwölf Mal gezahlt. Sie beträgt für den Präsidenten das Zweifache, für stellvertretende Präsidenten das Eineinhalbfache.	<u>Monatlicher Betrag:</u> bis 30.06.2021 8.657 €
	ab 01.07.2021 8.519 €
<b>Steuerfreie Kostenpauschale zur Abdeckung des mandatsbedingten Aufwands, Art. 6 Abs. 2 BayAbgG</b>	
Es handelt sich um eine pauschale Erstattung für mandatsbedingte Aufwendungen, insbesondere auch für die Betreuung des Stimm- und Wahlkreises. Im Gegenzug haben die Mitglieder des Landtags nicht die Möglichkeit, mandatsbedingte Aufwendungen steuerlich geltend zu machen.	<u>Monatlicher Betrag:</u> bis 30.06.2021 3.589 €
	ab 01.07.2021 3.589 €
<b>Zusätzliche Aufwandsentschädigung, Art. 6 Abs. 6 BayAbgG</b>	
Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung ab dem Tag ihrer Wahl erhalten: a) Präsident b) Vizepräsidenten c) Ausschussvorsitzende d) stellvertretende Ausschussvorsitzende	<u>Monatlicher Betrag:</u>
	a) 1.079 €
	b) 541 €
	c) 510 €
	d) 383 €
<b>Jährlicher Erstattungshöchstbetrag für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen (Art. 8 BayAbgG)</b>	
Der Erstattungshöchstbetrag orientiert sich an der Beschäftigung einer Vollzeitkraft in Anlehnung an die Entgeltgruppe 6 TV-L und der Beschäftigung einer Vollzeitkraft in Anlehnung an Entgeltgruppe 13 TV-L und enthält auch den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.  Die Zahlungen erfolgen durch die Landtagsverwaltung unmittelbar an die parlamentarischen Mitarbeiter.	<u>Jährlicher Erstattungshöchstbetrag:</u> 141.129,54 €
	Insgesamt durch die Mitglieder des Landtags für die Beschäftigung von Mitarbeitern beanspruchte Mittel: 24.478.920,11 € <sup>*)</sup>
	<small>*) In diesem Betrag ist eine Erstattung für ein nachgerücktes MdL enthalten.</small>

<b>Zuschuss für die Anschaffung mandatsbedingter Informations- und Kommunikations-einrichtungen für die Abgeordneten und ihre Büros je Wahlperiode, Art. 6 Abs. 4 BayAbgG</b>	
Bei der Anschaffung mandatsbedingter Informations- und Kommunikationseinrichtungen ist jeweils ein Eigenanteil von 15 v. H. zu leisten.	<u>Erstattungshöchstbetrag für die gesamte Wahlperiode: 15.000 €</u> Insgesamt durch die Mitglieder des Landtags für mandatsbedingte Informations- und Kommunikations-einrichtungen beanspruchte Mittel: 353.865,81 €
<b>Anspruch auf Benutzung der städtischen Verkehrsmittel Münchens sowie der Verkehrseinrichtungen auf dem Streckennetz der Deutschen Bahn AG in Bayern, Art. 6 Abs. 3 und 5 BayAbgG</b>	
	Gesamtkosten für die Ausstattung der Mitglieder des Landtags mit einem Jahresticket für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel: 151.852,42 €
<b>Anspruch auf die Benutzung der Fernsprechanlagen im Parlamentsgebäude sowie Sachleistungen des Bayerischen Landtags, Art. 6 Abs. 3 BayAbgG</b>	
Hierzu zählen etwa die Nutzung von Büro- und Besprechungsräumen im Landtagsgebäude in Ausübung des Mandats.	Keine konkrete Zahlennennung möglich
<b>Anspruch auf Reisekosten für Reisen im Auftrag des Bayerischen Landtags, Art. 10 BayAbgG</b>	
	Insgesamt für die Mitglieder des Landtags aufgewandte Mittel für Informations-, Delegations- und sonstige Dienstreisen: 46.383,41 €
<b>Anspruch auf Beihilfe zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Art. 20 BayAbgG</b>	
Es erfolgt eine sinngemäße Anwendung der Beihilfevorschriften für die bayerischen Staatsbeamten. Anstelle der Beihilfe kann auch ein Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen in Anspruch genommen werden.	Insgesamt für die Mitglieder des Landtags aufgewandte Mittel für Beihilfe oder Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen: 624.897,46 €